

Volleyballclub Frauenfeld

Originalstatuten vom 23. Mai 1975

Revision vom 09. Juni 2023

A	NAME, ZWECK UND STELLUNG.....	3
B	MITGLIEDSCHAFT.....	3
C	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
D	MANNSCHAFTEN.....	5
E	WETTKÄMPFE UND TURNIERE.....	6
F	GESCHÄFTSJAHR.....	6
G	DIE VEREINSORGANE.....	6
H	DIE JAHRESVERSAMMLUNG (GV).....	6
I	DIE AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG (a.o. GV).....	8
J	DER VORSTAND.....	8
K	DIE TECHNISCHE KOMMISSION (TK).....	10
L	FINANZEN.....	10
M	REVISOREN.....	11
N	VERMÖGENSHAFTUNG.....	12
O	OFFIZIELLE ORGANE.....	12
P	ARCHIV.....	12
Q	Ethik-Statut.....	12
R	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
S	REVISIONEN UND NACHTRÄGE.....	13

A NAME, ZWECK UND STELLUNG

- 1 Unter dem Namen Volleyballclub Frauenfeld, nachstehend als VBCF bezeichnet, besteht ein Verein im Sinn von Art.60 ff. des ZGB.
- 2 Der VBCF hat den Zweck, das Volleyballspiel zu pflegen, in allen Belangen zu fördern und sich mit Mannschaften an den offiziellen Wettspielen zu beteiligen.
- 3 Der VBCF ist politisch und konfessionell neutral.
- 4 Der VBCF ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV) und dessen untergeordneten Verbänden.
- 5 Der VBCF ist Mitglied des Sportnetzes Frauenfeld, das gesamthaft die Interessen der Frauenfelder Sportvereine gegenüber den Behörden vertritt.
- 6 Der Sitz ist in Frauenfeld.

B MITGLIEDSCHAFT

- 1 Jedermann kann Mitglied des VBCF werden.
- 2 Nach maximal 4 Trainings muss sich die Person entscheiden, ob sie dem Verein beitreten will oder nicht. Bei Interesse muss die Person das Anmeldeformular dem Vorstand einreichen.
- 3 Der Antragsteller wird durch den Vorstand über die Entscheidung informiert. Bei Aufnahme als Mitglied erhält er vom Vorstand zugleich die Statuten.
- 4 Der VBCF besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gönnern
- 5 Aktivmitglieder sind solche, die an Trainings und/oder an Spielen der verschiedenen Mannschaften teilnehmen.
Sie sind beitragspflichtig.
- 6 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch die GV des VBCF wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.
Sie sind nicht beitragspflichtig.
- 7 Passivmitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, den VBCF aber finanziell und ideell unterstützen.
Sie bezahlen einen durch die GV festgesetzten Beitrag.
- 8 Schiedsrichter und Trainer, die ihr Amt zugunsten des VBCF ausüben, sind Aktivmitglieder.

Sie sind nicht beitragspflichtig.

- 9 Der Austritt aus dem VBCF ist dem Vorstand und dem betreffenden Mannschaftstrainer bis spätestens Ende Juli mitzuteilen.
- 10 Ist das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem VBCF nicht nachgekommen, kann es durch den Vorstand beim SVBV gesperrt werden, bis es diese erfüllt hat.
- 11 Über einen Ausschluss aus dem VBCF kann nur die GV befinden. Ein Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Der Antrag muss begründet und eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1 a. Alle Ehren-, Aktiv-, und Vorstandsmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.
 - b. Das Stimmrecht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist den Aktivmitgliedern vorbehalten, die ihr 15. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - c. Die Teilnahme an der GV ist für die Stimmberechtigten obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben der GV werden folgenden Bussen erhoben:

Mitglieder zwischen 15-18 Jahren	CHF 20.–
Mitglieder über 18 Jahren	CHF 50.–
- 2 Alle Passivmitglieder haben an der GV ein Mitspracherecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 3 Alle Ehren- und Aktivmitglieder können für ein Amt gewählt werden.
- 4 Jedes Aktivmitglied kann durch den Vorstand für eine Aufgabe bestimmt werden.
- 5 Alle Mitglieder haben das Recht, zuhanden der GV Anträge zu stellen.
- 6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag an den VBCF zu entrichten.
- 7 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV an Antrag des Vorstandes festgelegt.
- 8 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den VBCF und erlischt erst nach Ablauf des Vereinsjahres, in dem der Austritt erfolgte.
- 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall angemessen zu versichern. Der VBCF hat keine Unfallversicherung für seine Mitglieder abgeschlossen.
- 10 Jedes Mitglied haftet persönlich für Schäden, die durch seine Fahrlässigkeit entstehen.

- 11 Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit:
- Vorstandsmitglieder
 - Schiedsrichter und Trainer, die ihr Amt für den VBCF ausüben
 - Ehrenmitglieder
- 12 Jedes Aktivmitglied hat die Schreiberprüfung abzulegen. Wer nach zwei Versuchen die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ab dem 16. Lebensjahr eine Mitgliederbeitragserhöhung von CHF 50.-.

D MANNSCHAFTEN

- 1 Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Art und Beschaffung der Spielerausrüstung.
- 2 Für Turniere kann der VBCF beliebige Mannschaften zusammenstellen.
- 3 Jede Mannschaft bestimmt aus ihrer Reihe einen Captain. Dieses Mitglied ist für die Mannschaft gegenüber dem VBCF und nach aussen verantwortlich. Die Zustimmung des Vorstandes bleibt vorbehalten.
- 4 Für jede Mannschaft bestimmt die TK einen Coach.
- 5 Der Trainingsbesuch ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch.
- 6 Jedes Mitglied ist für sein Verhalten verantwortlich. Für Strafen oder Bussen, die es wegen sportlichem oder persönlichem Fehlverhalten während eines Spieles erhält, ist es selber verantwortlich. Der VBCF verrechnet dem fehlbaren Mitglied etwaige finanzielle Umtriebe, die aus dem Verhalten einzelner Mitglieder entstehen. Der VBCF haftet nicht für die Strafen, die durch einzelne Mitglieder oder ganze Mannschaften verschuldet worden sind.
- 7 Die Trainer werden durch den Vorstand gewählt und üben die Tätigkeit aufgrund des Reglements der TK aus.
Ihre Tätigkeit wird entschädigt.
Die Höhe der jährlichen Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

- 8 Aktivmitglieder, die an den Meisterschaften mitspielen, haben die Kosten für die Spielerlizenz selber zu bezahlen.

E WETTKÄMPFE UND TURNIERE

- 1 Der VBCF nimmt an offiziellen Wettkämpfen des SVBV und dessen Unterverbänden teil.
- 2 Alle Mannschaften haben das Recht, an Turnieren, die für ihr Niveau bestimmt sind, teilzunehmen. Die Anzahl der Turniere, die der VBCF bezahlt, werden durch den Vorstand bestimmt.
- 3 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, bei der Organisation der Turniere mitzuarbeiten.

F GESCHÄFTSJAHR

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

G DIE VEREINSORGANE

- 1 Die Organe des VBCF sind:
 - a. die Jahresversammlung (GV)
 - b. die ausserordentliche Vereinsversammlung (a.o. GV)
 - c. der Vorstand
 - d. die Technische Kommission (TK)
 - e. die Spezialkommission
 - f. die Revision

H DIE JAHRESVERSAMMLUNG (GV)

- 1 Die GV findet alljährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Die GV wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Ort, Datum und Traktandenliste sind allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3 Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der GV begründet und eingeschrieben zuzustellen. Das Datum des Poststempels ist verbindlich.

- 4 In die Kompetenzen der GV fallen:
- A. Wahl der Stimmzähler
 - B. Festsetzen einer Busse für unentschuldig ferngebliebenes Aktivmitglied
 - C. Abnahme des Protokolls der letztjährigen GV
 - D. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - E. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - G. Festlegung der jährlichen Ausgabekompetenzen des Vorstandes
 - H. Beschlüsse über ausserordentliche Ausgabe
 - I. Wahl des Präsidenten (alle 2 Jahre)
 - J. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
 - K. Wahl der Delegierten für die Verbandsversammlung
 - L. Wahl des Vizepräsidenten (alle 2 Jahre)
 - M. Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
 - N. Beschlüsse über Statutenänderungen und Revisionen
 - O. Kenntnisaufnahme des Jahresprogrammes
 - P. Ehrungen
 - Q. Ausschlüsse
 - R. Behandlung von Anträgen
 - S. Diverses (Umfragen und Orientierungen)
- 5 Die GV ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten versammelt ist.
- 6 Die Wahl findet offen statt.
Liegen für ein Mandat mehrere Vorschläge vor, so ist darüber geheim abzustimmen.
Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
Als Obmann des Wahlbüros amtiert der Dienstälteste Revisor.
- 7 Die Abstimmungen erfolgen offen; es gilt das relative Mehr.
Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmung zu einem Thema verlangen.
Für Abstimmungen über Rückkommensanträge und Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 8 Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen haben ihren Rücktritt bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres dem Präsidenten, beziehungsweise dem Vizepräsidenten schriftlich mitzuteilen.

I DIE AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG (a.o. GV)

- 1 Eine a.o. GV kann durch den Vorstand mit absolutem Mehr oder durch einen Fünftel aller Mitglieder verlangt werden.
- 2 Der Antrag zu einer a.o. GV ist dem Präsidenten eingeschrieben mit einer ausführlichen Begründung zuzustellen.
- 3 Eine a.o. GV muss spätestens 60 Tage nach dem Antrag stattfinden.
- 4 Die Einladung muss 21 Tage vor der Versammlung allen Stimmberechtigten mit der Traktandenliste zugestellt werden.

J DER VORSTAND

- 1 Die administrative und technische Leitung des VBCF ist dem Vorstand und seinen Kommissionen übertragen.
- 2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die GV. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder ausser dem Präsidenten erfolgt nicht für ein bestimmtes Amt, sondern als Mitglied des Vorstandes.
- 3 Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 4 Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
- 5 Der Vorstand setzt sich aus Ehren- und Aktivmitgliedern zusammen. Als Vorstandsmitglieder für Ämter, die eine rechtsgültige Unterschrift benötigen, können nur mündige Mitglieder bestimmt werden.
- 6 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Präsidium (PR)
 - b. Protokollführung (PF)
 - c. Finanzen (FI)
 - d. Technische Leitung (TL)
 - e. Administration (AD)
 - f. Sponsoring (SP)
 - g. Beisitz (BS) (gehört einer Juniorinnen/Junioren-Trainingsgruppe an)

Der Vorstand kann nach Bedarf durch die GV auf Antrag erweitert werden.

- 7 Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst.
- 8 Der Vizepräsident (VP) wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder bestimmt. Nach Möglichkeit ist er von anderem Geschlecht als der Präsident.

- 9 Alle Vorstandsmitglieder haben für ihren Aufgabenkreis ein Pflichtenheft zu erstellen, das die Aufgaben und Kompetenzen des betreffenden Mitgliedes genau umschreibt. Das Pflichtenheft ist dem Vorstand zur Abstimmung vorzulegen.
- 10 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem betreffenden Ressortchef rechtsverbindlich.
- 11 Der Präsident leitet die Versammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und kann an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für die Beziehungen nach aussen und vertritt den VBCF.
- 12 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt, wenn nötig dessen Funktionen.
- 13 Die Protokollführung führt das Protokoll der GV, der a.o. GV und den Vorstandssitzungen.
Er kann zur Protokollführung der Kommissionen aufgeboten werden.
- 14 Die verantwortliche Person Finanzen besorgt das gesamte Finanzwesen des VBCF. Er erstellt zuhanden den GV die Jahresabrechnung und das Budget für das zukünftige Geschäftsjahr.
Er ist verpflichtet dem Vorstand auf Verlangen einen Überblick über die Finanzen abzugeben.
- 15 Die Technische Leitung (TL) koordiniert alle mit dem Spielbetrieb verbundenen Aufgaben. Er ist der Vereinsvertreter für alle die Meisterschaft betreffenden Angelegenheiten und Kontaktperson für die übergeordneten Stellen im Meisterschaftsbetrieb.
Er leitet die Technische Kommission (TK).
- 16 Die Administration besorgt die vereinsinternen, nicht mit der Meisterschaft zusammenhängenden, organisatorischen Aufgaben. Er ist verantwortlich für alle Turniere und Anlässe mit Spielbetrieb sowie für den Versand. Er führt die Mitgliederkartei.
- 17 Die verantwortliche Person des Sponsorings wirbt Sponsoren an. Sie kann die Teams miteinbeziehen und Aufträge erteilen.
- 18 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben befristete Kommissionen einsetzen.
- 19 Der Vorstand hat die Kompetenz, über Beiträge für ein Geschäft bis zu CHF 500.– die nicht im Budget enthalten sind, selbständig zu entscheiden.
Diese Geschäfte sind in der Jahresrechnung einzeln aufzuführen.
- 20 Der Vorstand hat das Recht, in ausserordentlichen Fällen Entscheidungen, die über seine ordentliche Kompetenz hinausgehen, zu fällen. Über diese Entscheidung ist nach Bericht des Präsidenten an der GV separat abzustimmen.

Dieses Recht darf der Vorstand nur für Fälle benutzen, die für den VBCF von ausserordentlicher Wichtigkeit sind und nicht auf dem ordentlichen Weg erledigt werden können. Die Entscheidung bedarf der Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

- 21 Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise oder ganz zu befreien.
- 22 Der Vorstand hat das Recht, die Trainerentschädigung festzulegen.
- 23 Der Vorstand hat über alle Beschlüsse abzustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt (Stichentscheid).
- 24 Der Vorstand hat das Recht, verbindliche Regeln zu erstellen.

K DIE TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

- 1 Die TK behandelt unter der Leitung des TL alle spielerischen und technischen Probleme.
- 2 Sie stellt dem Vorstand Antrag und erstattet dem Präsidenten Bericht über die Tätigkeit. Es muss ein Protokoll geführt werden.
- 3 Grundlage für die Arbeit ist das Pflichtenheft.
- 4 Die TK setzt sich wie folgt zusammen:
 - der TL als Vorsitzender
 - alle durch den Vorstand gewählten Trainer
 - der Meisterschaftsverantwortliche
- 5 Die TK kann auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
- 6 Der Materialwart wird durch den Vorstand bestimmt. Er ist für den einwandfreien Zustand des Spielmaterials verantwortlich. Er erstattet der TK Bericht und beantragt beim Vorstand den Einkauf von neuem Spielmaterial.

L FINANZEN

- 1 Die Einnahmen des VBCF ergeben sich aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - ausserordentlichen Beiträgen
 - Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vermögen
 - Gewinne aus Veranstaltungen

Das Vermögen des VBCF ist zinstragend anzulegen.

- 2 Die Einnahmen des VBCF werden wie folgt verwendet:
 - Organisationskosten für Meisterschaft und Turniere
 - Organisationskosten des Trainingsbetriebs
 - Verwaltungskosten
 - Anschaffungen und Unterhalt
 - Lizenzen für Funktionäre
 - Entschädigungen

- 3 Der VBCF hat eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sachschäden. Für fahrlässig angerichteten Schaden kann das betreffende Mitglied haftbar gemacht werden.
- 4 Die Verwaltung aller Finanzen und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten ist Sache des Kassiers. Die Art der Buchführung ist ihm überlassen, jedoch durch den Vorstand zu genehmigen.

- 5 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke separate Bank- oder Postkonten errichten. Diese müssen in der Jahresrechnung einzeln aufgeführt werden. Die Führung eines solchen Kontos kann durch den Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied als dem Kassier übertragen werden. Das betreffende Mitglied ist gegenüber dem Kassier, Revisoren und Vorstand jederzeit auskunftspflichtig. Solche Konten sind dem Kassier mit allen Belegen zur Kontrolle und Verbuchung abgeschlossen vor der Revisorenprüfung zu übergeben. Das betreffende Mitglied ist gegenüber dem Kassier, Revisoren und Vorstand jederzeit auskunftspflichtig. Die Buchführung ist in der durch den Kassier vorgeschriebenen Form durchzuführen.

M REVISOREN

- 1 Als Revisoren amten zwei Aktiv- oder Ehrenmitglieder.
- 2 Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Die GV wählt jährlich die Revisoren sowie einen Suppleanten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Suppleant ersetzt notfalls einen verhinderten Revisor bei der Prüfung und Abnahme der Rechnung.
- 4 Revisoren und Suppleant dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder einer Kommission sein.
- 5 Die Revisoren haben Zugang zu sämtlichen die Finanzen betreffenden Unterlagen.
- 6 Über die Abnahme der Jahresrechnung ist durch die Revision ein schriftlicher Bericht zuhanden der GV zu erstellen. Dieser ist durch einen Revisor zu verlesen und der GV zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

N VERMÖGENSHAFTUNG

- 1 Für Verbindlichkeiten des VBCF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

O OFFIZIELLE ORGANE

- 1 Die offiziellen Organe des VBCF sind Mitteilungen per E-Mail.
- 2 Die VBCF-Mitteilungen werden regelmässig an alle Mitglieder verteilt. Sie sind das offizielle Organ des Vorstandes und der Kommissionen.

P ARCHIV

- 1 Ein Mitglied führt und verwaltet das VBCF-Archiv
Der Archivar wird durch den Vorstand bestimmt.
- 2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Archivar auf Jahresende die in ihrem Besitz befindlichen Akten und Unterlagen zu übergeben.

Q Ethik-Statut

- 1 Der VBC Frauenfeld setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC XY anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 2 Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Frauenfeld sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Frauenfeld angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

R SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des ZGB, des SVB und dessen Unterverbänden verbindlich.

- 2 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorhergehenden Weisungen und Beschlüsse.
- 3 Die Auflösung des VBCF kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen a.o. GV beschlossen werden. Der rechtsgültige Beschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln aller anwesenden Mitglieder.
- 4 Nach erfolgter Auflösung des VBCF ist ein Schlussbericht sowie der Rechnungsabschluss und das Protokoll der a.o. GV dem SVBV zur Kontrolle zuzustellen.
- 5 Das vorhandene Vermögen ist bis zur Gründung eines neuen Vereins, der den gleichen, nicht kommerziellen Zweck verfolgen muss, einem Treuhänder zur Verwaltung zu übergeben.
Der Treuhänder wird durch die letzte a.o. GV bestimmt.
- 6 Erfolgt eine Neugründung gemäss vorstehenden Bedingungen nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung, so fällt das Vermögen zweckgebunden einem Nutzniesser zu. Der Nutzniesser sowie der Verwendungszweck sind durch die letzte a.o. GV zu bestimmen.
- 7 Diese Statuten wurden durch den Vorstand revidiert und an der GV vom 09. Juni 2023 zur Abstimmung vorgelegt. Sie wurden genehmigt und treten sofort in Kraft.

Frauenfeld 09.06 2023

Der Präsident

Die Aktuarin

Marlen Koch

Michelle Tanner

S REVISIONEN UND NACHTRÄGE

- 1 1. Auflage der Statuten vom 23. Mai 1975
- 2 2. Auflage der Statuten (Revision) vom 29. Juni 1984
- 3 3. Auflage der Statuten (Revision) vom 22. Mai 1992
- 4 4. Auflage der Statuten (Revision) vom 12. Mai 2000
- 5 5. Auflage der Statuten (Revision) vom 18. Mai 2001
- 6 6. Auflage der Statuten (Revision) vom 20. Juni 2012
- 7 7. Auflage der Statuten (Revision) vom 09. April 2013

8 8. Auflage der Statuten (Revision) vom 15. Juni 2018

9 9. Auflage der Statuten (Revision) vom 09. Juni 2023

Art. / Abs.	J6
Alt	<p>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a PräsidentIn (PR)b AktuarIn (AK)c KassierIn (KA)d Technische/r LeiterIn (TL)e AdministratorIn (AD)f Sponsoring (SP)g BeisitzerIn (BS) (gehört einer Juniorinnen/Junioren- Trainingsgruppe an) <p>Der Vorstand kann nach Bedarf durch die GV auf Antrag erweitert werden.</p>
Neu	<p>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Präsidium (PR)b Protokollführung (PF)c Finanzen (FI)d Technische Leitung (TL)e Administration (AD)f Sponsoring (SP)g Beisitz (BS) (gehört einer Juniorinnen/Junioren- Trainingsgruppe an) <p>Der Vorstand kann nach Bedarf durch die GV auf Antrag erweitert werden.</p> <p>Die alten Bezeichnungen wurden im ganzen Dokument durch die neuen ersetzt.</p>
Art. / Abs.	Q
Alt	<i>Nicht vorhanden</i>
Neu	Ethik-Statut <p>1 Der VBC Frauenfeld setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC XY anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.</p>

	<p>2 Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Frauenfeld sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Frauenfeld angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.</p> <p>3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.</p>
--	--